



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 52 vom 30.12.2024

## INHALT

### **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**

Aufforderung zur Einreichung von  
Kreiswahlvorschlägen

### **Bauordnungsamt**

Baugenehmigungen  
-Samhoferweg 25  
-Lutzstr. 21  
-Wallensteinstr. 73, 73 a  
-Daucherstr. 20

### **Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz**

Allgemeinverfügung zu Ausnahmen von der Be-  
nennung für Lebensmittelunternehmen

### **Umweltamt**

Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplan

### **Freiwillige Feuerwehr**

#### **Ingolstadt/Ringsee-Kothau e.V.**

Dienst-/Jahreshauptversammlung

### **Hochbauamt**

Ausschreibungen im Offenen Verfahren  
Sanierung Feselenbau  
-Schreiner Einbaumöbel  
Grundschule Irgertsheim  
-Blitzschutzanlage  
-Elektroarbeiten  
-PV-Anlage  
-Abbruch mit Schadstoffsanierung

### **IFG Ingolstadt AöR**

Offenes Verfahren  
-Reinigungsleistung Parkeinrichtungen Ingolstadt

### **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

#### **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 Ingolstadt**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahl- vorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

#### **ÄNDERUNG**

Zum Wahlkreis 215 gehören folgende Gemeinden  
Stadt Ingolstadt, alle Gemeinden des Landkreises  
Eichstätt sowie vom Landkreis Neuburg-Schroben-  
hausen die Gemeinden Burgheim (M), Ehekirchen,  
Karlsuld, Karlskron, Königsmoos, Neuburg a. d.  
Donau (GKSt), Oberhausen, Rennertshofen (M),  
Weichering, die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg  
a. d. Donau (= Bergheim, Rohrenfels).

Der Bundespräsident hat den Bundestag auf Vor-  
schlag des Bundeskanzlers aufgelöst und als Termin  
für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bun-  
destag den 23.02.2025 festgesetzt. Die Anordnung  
des Bundespräsidenten vom 23.08.2024 (BGBl.  
2024 I Nr. 271), mit der der ursprüngliche Termin  
für die Bundestagswahl festgesetzt worden war, ist  
damit aufgehoben.

Die Kreiswahlleitung des Wahlkreises 215 In-  
golstadt hatte in folgenden Amtsblättern eine Be-  
kanntmachung vom 11.09.2024 (Aufforderung zur  
Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32  
Bundeswahlordnung) veröffentlicht:

- Amtsblatt der Stadt Ingolstadt  
(Ausgabe Nr. 37 vom 18.09.2024)
- Amtsblatt des Landkreises  
Neuburg-Schrobenhausen  
(Ausgabe Nr. 29 vom 18.09.2024)
- Amtsblatt des Landkreises Eichstätt  
(Ausgabe Nr. 37 vom 13.09.2024).

Folgende Abschnitte der oben genannten Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 werden aufgrund des geänderten Wahltermins und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag hiermit neu gefasst:

#### 4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 07.01.2025 bis 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

[www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)

#### 5. Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch **spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters ist das Sachgebiet Wahlen der Stadt Ingolstadt.

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 Ingolstadt lautet wie folgt:

Briefanschrift und Paketanschrift:

Bürgeramt/Sachgebiet Wahlen  
(Büro des Kreiswahlleiters)  
Stadt Ingolstadt  
Rathausplatz 4  
85049 Ingolstadt

Hausanschrift für persönliche Vorsprachen:

Sachgebiet Wahlen des Bürgeramts  
(Büro des Kreiswahlleiters)  
Zimmer 519 (Neues Rathaus)  
Rathausplatz 4  
85049 Ingolstadt

#### 6.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen bleibt die ursprüngliche Bekanntmachung vom 11.09.2024 unverändert.

27.12.2024  
gez.  
Müller  
Kreiswahlleiter

---

**Stadt Ingolstadt am 08.01.2025 Baugenehmigung  
der Stadt Ingolstadt vom 13.12.2024  
(Az.:02236-24)**

**Vorhaben/Betreff: Neubau eines Einfamilien-  
wohnhauses mit Garage und Stellplatz**

Grundstück: Ingolstadt, Samhofer Weg 25  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 2090/27  
Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.12.2024). Geplant ist ein Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de). Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei

dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in  
80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt  
vom 17.12.2024 (Az.:01844-24)**

**Vorhaben/Betreff: Neubau eines Wohngebäudes  
für Studierende und Auszubildende mit 231  
Wohneinheiten und 52 Außenstellplätzen**

Grundstück: Ingolstadt, Lutzstraße 21  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 3430  
Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 17.12.2024). Geplant ist der Neubau eines Wohngebäudes für Studierende und Auszubildende mit 231 Wohneinheiten und 52 Außenstellplätzen. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de). Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 19.12.2024 (Az.:02596-24)**

**Vorhaben/Betreff: Neubau eines 10-Fam-Wohnhauses mit 2 Eingängen, TG (11 Stellplätze), 2 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan**

Grundstück: Ingolstadt, Wallensteinstraße 73, 73a  
Gemarkung: Unsernherrn  
Flur-Nr.: 298  
Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 19.12.2024). Geplant ist der Neubau eines 10-Fam-Wohnhauses mit 2 Eingängen, TG (11 Stellplätze), 2 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan.  
Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).  
Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de). Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem

Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 18.12.2024 (Az.:02298-24)**

**Vorhaben/Betreff: Errichtung einer Garage hier: Isolierte Abweichung von der GaStellV**

Grundstück: Ingolstadt, Daucherstraße 20  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 4877/11  
Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 18.12.2024). Geplant ist die Errichtung einer Garage hier: Isolierte Abweichung von der GaStellV.  
Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).  
Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).



Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30,  
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt, Bauordnungsamt

---

**Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Ingolstadt folgende:

**Allgemeinverfügung**

**I.**

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Stadt Ingolstadt vorab durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

**II.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**III.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

Die Stadt Ingolstadt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in

Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nr. I a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt/der kreisfreien Gemeinde anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in  
80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

-Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den

Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

-Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

-Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt,  
Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz

---

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplan für die Stadt Ingolstadt 2024 Runde 4

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verfolgt die Europäische Union das langfristige Ziel, schädlichen Umgebungslärm zu vermeiden, ihm vorzubeugen oder ihn zu verringern.

Gemäß dieser Umgebungslärmrichtlinie sind mittels strategischer Lärmkartierung die Geräuschbelastungen zu erfassen und gegebenenfalls Lärmaktionspläne aufzustellen. In diesen Lärmaktionsplänen sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung von Geräuschbelastungen festzuschreiben.

Die Stadt Ingolstadt hat im Oktober 2023 einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Er diente als Bestandsaufnahme und Grundlage für die nachfolgende 4. Runde der Lärmschutzmaßnahmen.

Hier wurde der vorliegende Lärmaktionsplan mit den aktuellsten Werten der Lärmkartierung des Landesamts für Umwelt, den inzwischen vorgenommenen Lärmschutzmaßnahmen und Vorschlägen für weitere Maßnahmen aktualisiert. Mit dieser Fassung des Lärmaktionsplans der Stadt Ingolstadt fand im Sommer 2024 eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange konnten in diesem Rahmen ihre Vorschläge und Einwände einbringen.

Anschließend wurde der Lärmaktionsplan nochmals überarbeitet. Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Aufsichtsbehörde das erforderliche Einvernehmen am 22.11.2024 erteilt.

Am 28.11.2024 wurde der Lärmaktionsplan dem Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umweltamt

und Nachhaltigkeit, sowie am 17.12.2024 dem Stadtrat bekanntgegeben.

Nun wird der Lärmaktionsplan öffentlich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Ingolstadt mit den dazugehörigen Anlagen kann bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 207 während der Öffnungszeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt unter [www.ingolstadt.de/Leben/Umwelt-Natur-Klima/Luft-Lärm/](http://www.ingolstadt.de/Leben/Umwelt-Natur-Klima/Luft-Lärm/) eingesehen werden.

gez.  
Birgit Müller  
Leiterin des Umweltamtes

---

#### Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt/Ringsee-Kothau e. V.

Einladung zur Dienst-/Jahreshauptversammlung 2024

Gemäß unserer Satzung (Stand vom 17.05.2019) laden wir zu unserer Jahreshauptversammlung ein. am Freitag, den 07.02.2024, um 19.00 Uhr

Die Dienst-/Jahreshauptversammlung findet im Feuerwehrgerätehaus der FFW Ringsee statt. (Dahlienstraße 6,85053 Ingolstadt) (in Uniform)

Tagesordnung: Dienstversammlung

- 1.) Bericht des Kommandanten
- 2.) Ehrungen / Ernennungen
- 3.) Sonstiges

Tagesordnung: Jahreshauptversammlung

- 1.) Verlesen des Protokolls der letzten JHV
- 2.) Bericht der Kassenrevisoren
- 3.) Bericht des Vorstandes
- 4.) Sonstiges

Zur jährlichen Kontrolle des Besitzes einer gültigen Fahrerlaubnis, werden alle Kraftfahrer gebeten diese im **Original** zur Dienstversammlung mitzubringen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Christian Vosswinkel  
1. Vorsitzender

Christian Laab  
Kommandant

### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Sanierung Feselenbau, Schreiner Einbaumöbel, Nr. 665-0166-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 21.01.2025 um 10:45 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr.

Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die

Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

Ausführungsort: Ingolstadt

Ausschreibungsstelle: IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-3094, Fax (0841) 305-3099,

E-Mail: [vergabe-ifg@ingolstadt.de](mailto:vergabe-ifg@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die

Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

**Ende der amtlichen Bekanntmachung**

### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**GS Irgertsheim**

- **Erweiterung - Blitzschutzanlage BAI1,**

**Nr. 665-0178-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 21.01.2025 um 11:15 Uhr

-**Elektroarbeiten BAI1, Nr. 665-0180-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 21.01.2025 um 11:45 Uhr

- **PV-Anlage BAI1, Nr. 665-0181-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 21.01.2025 um 12:15 Uhr

- **Abbruch mit Schadstoffsanierung BAI1, Nr. 665-0183-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 21.01.2025 um 12:45 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr.

Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de). Auskünfte zur

Ausschreibung über die Vergabeplattform

[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Offenes Verfahren

Die IFG Ingolstadt AöR, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV in einem offenen Verfahren zu vergeben:

**Reinigungsleistungen Parkeinrichtungen Ingolstadt Vergabe-Nr. 12/2024/06, Veröffentlichungsnummer EU: 770250-2024**

Einreichungstermin: 12.02.2025 um 10:00 Uhr,

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.